



Gemeinde Altenbeken

Verwaltungsvorlage

FA/005/18

Amt	Finanzverwaltung
Abteilung	
Berichterstatter	Raabe, Markus

Vorlagen-Datum	01.02.2018
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	15.02.2018		öffentlich

Betreff: Jahresabschluss zum 31.12.2015

Sach- und Rechtslage:

Nach § 95 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NW) leitet der Bürgermeister die Jahresrechnung dem Rat zu.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 101 GO NW vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Altenbeken unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt.

Hierbei bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss eines Dritten (hier: Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Pader Treuhand Revisions-GmbH & Co. KG). Den Auftrag hierzu hat der Rat der Gemeinde Altenbeken der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Beschluss vom 30.06.2016 erteilt. .

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist im Rahmen ihrer Prüfung der oben aufgeführten Prüfungsgegenstände für die Erteilung eines Bestätigungsvermerkes zuständig, der im zugeleiteten Prüfbericht enthalten ist.

In der Ausschusssitzung wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Pader Treuhand die Jahresrechnung und das Prüfergebnis vorstellen.

Über die Behandlung des in 2015 aufgetretenen Jahresfehlbetrages beschließt der Rat der Gemeinde Altenbeken.

Da die Ausgleichsrücklage seit dem Jahresabschluss 2014 aufgebraucht ist, kann die Deckung des Jahresfehlbetrags nur die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage herbeigeführt werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss wird dem Rat der Gemeinde Altenbeken hierzu in seiner Sitzung am 07.02.2018 einen Beschlussvorschlag unterbreiten.

Beschlussvorschlag:

Der Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Altenbeken wird entsprechend dem Vorschlag (uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gemäß § 101 Abs. 3 Nr. 1 GO NW) der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Pader Treuhand & Revisions-GmbH dem Rat zur Feststellung empfohlen.

Der Jahresfehlbetrag 2015 in Höhe von insgesamt **708.800,90 €** wird gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung NRW durch die Verringerung der Allgemeinen Rücklage in gleicher Höhe gedeckt.

Die Allgemeine Rücklage entwickelt sich daher wie folgt:

Stand vor Entnahme	21.087.957,73 €	
Geplanter Jahresverlust.		(-474.600 €)
Tatsächlicher Jahresverlust	- 708.800,90 €	
Endbestand 31.12.2015	<u>20.393.320,88 €</u>	

Jahresverlust in % zur allg. Rücklage = **3,36 %**

Gleichzeitig wird dem Rat der Gemeinde Altenbeken nach Feststellung des Jahresabschlusses empfohlen, dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 Gemeindeordnung NRW Entlastung zu erteilen.